

Fall 1: Des Freundes guter Freund (Lösung)

Frage 1: Darf die Zeugenaussage des E im Strafverfahren gegen F verwendet werden?

Es stellt sich mithin zunächst die Frage, ob die Zeugenaussage des E, im Strafverfahren gegen F verwendet werden darf.

Das Auskunftsverweigerungsrecht des Zeugen finden wir in § 55 StPO.

Hiernach kann der Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in

§ 52 I StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Nach § 55 II StPO ist der geladene Zeuge über dieses Recht zu belehren.

Fraglich ist zunächst, ob eine solche Belehrung zwingend erforderlich ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn der Zeuge sich selbst oder einen nahen Angehörigen mit seiner Aussage belasten würde. Da E sich selbst mit seiner Aussage belastet hat, war eine Belehrung also auch zwingend erforderlich.

Dies ist hier aber nicht erfolgt. Richterin B hat es vergessen den E über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren.

Ferner ist zu ergründen, welchen Sinn und Zweck § 55 StPO verfolgt und ob dieser Zweck auch den Angeklagten selbst betrifft. Denn: § 55 StPO dient dem Schutz des Zeugen und seiner nahen Angehörigen selbst und gerade nicht des Angeklagten.

Selbst wenn eine Belehrung des Zeugen also, wie hier, einfach vergessen wird, wirkt sich dies nicht auf den Beschuldigten selbst aus, zumal F ohnehin auch kein naher Angehöriger des E ist.

Somit kann die Zeugenaussage des E trotz fehlender Belehrung gegen F verwendet werden.

Frage 2: Darf die Aussage des E in einem späteren Verfahren gegen ihn selbst auf Grund von § 259 StGB (Hehlerei) verwertet werden?

Diese Frage bezieht sich auf das bei Frage 1 Gesagte. § 55 StPO dient gerade dem Schutz des Zeugen sich selbst zu belasten.

E hat zugegeben, dass er das Diebesgut welches F herangeschafft hat, für diesen wissentlich verkauft hat. Eine Bestrafung des E nach § 259 StGB wegen Hehlerei steht mithin im Raum.

Sollte es später zu einem Strafverfahren gegen E auf Grund von § 259 StGB kommen, ist seine Aussage aus dem Strafverfahren gegen F nicht mehr verwertbar, da er nicht ordnungsgemäß belehrt wurde von B.

Fall 2: Verlobt, verheiratet, geschieden? (Lösung)

Frage 3: Kann die Aussage der M im Strafverfahren gegen Z nach § 249 StGB verwendet werden?

Diese Konstellation unterscheidet sich erheblich von der Konstellation des ersten Sachverhalts. Denn hier geht es nicht um gute Freunde, sondern um ein Ehepaar, welches sich gegenseitig belastet.

In einem solchen Fall ist nicht § 55 StPO, sondern § 52 StPO, das Zeugnisverweigerungsrecht entscheidend.

§ 52 I StPO besagt, dass nahe Angehörige des Beschuldigten, ihre Aussage verweigern dürfen.

M, als Ehefrau des Z, ist nach § 52 I Nr.2 StPO auch eine nahe Angehörige des Z.

§ 52 III S.1 StPO bestimmt, dass der Zeuge vor einer Vernehmung zwingend über sein Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren ist.

Eine solche Belehrung hat Richterin B allerdings nicht durchgeführt.

Rechtsfolge einer solchen fehlenden Belehrung, ist die Unverwertbarkeit der Aussage des Zeugen.

Mithin kann die Aussage der M im Strafverfahren gegen Z, nicht zu seinen Ungunsten verwertet werden und die Richter müssen diesen Umstand bei der Urteilsfindung ausblenden.

Frage 4: Darf die Aussage des P im Strafverfahren gegen Z nach § 249 StGB verwertet werden?

Hier haben wir eine ganz andere Konstellation, als in den Fragen zuvor. M wurde dieses Mal ordnungsgemäß über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt, auf welches sie sich auch zutreffend beruft.

Fraglich ist, ob nun die Aussage des P, als Zeuge vom Hören und Sagen, verwertet werden darf gegen Z.

Hier ist insbesondere § 252 StPO heranzuziehen. Dieser besagt, dass die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptverhandlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, nicht verlesen werden darf.

Zwar bezieht sich § 252 StPO „nur“ auf die unstatthafte Protokollverlesung, welche in unserem Fall offensichtlich nicht stattgefunden hat. Jedoch kann man diesen Grundsatz auch auf den Zeugen vom Hören und Sagen übertragen. Ein Anwesender Polizeibeamter darf das, was aus einer früheren Vernehmung hervorgekommen ist, dann nicht dem Gericht in der Hauptverhandlung schildern, wenn der betreffende Zeuge von einem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Mithin darf die Aussage des P nicht gegen Z verwertet werden.